

(Übersetzung)

**INTERNATIONALES
KAKAO-ABKOMMEN, 1975**

Kapitel I**Zielstellung****Artikel 1****Zielstellung**

Die Ziele dieses Abkommens berücksichtigen die in der Schlußakte der ersten Tagung der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung enthaltenen Empfehlungen; sie bestehen darin,

- a) ernsthafte Wirtschaftsschwierigkeiten zu mildern, die fortbestehen würden, wenn ein Gleichgewicht zwischen der Produktion und dem Verbrauch von Kakao durch die üblichen Kräfte des Marktes allein nicht so schnell erreicht werden kann, wie es die Umstände erfordern;
- b) übermäßige Schwankungen des Kakaopreises zu verhindern, welche die langfristigen Interessen sowohl der Produzenten als auch der Verbraucher nachteilig beeinflussen;
- c) Vorkehrungen zu treffen, die zu einer Stabilisierung und Erhöhung der Kakao-Exportertlöse der Erzeugermitgliedsländer und somit dazu beitragen, den erforderlichen Anreiz für eine dynamische Steigerung der Produktion zu bieten und diesen Ländern Mittel für ein beschleunigtes Wirtschaftswachstum und eine raschere soziale Entwicklung zu verschaffen, während zugleich die Interessen der Verbraucher in den Importmitgliedsländern, insbesondere die Notwendigkeit der Steigerung des Verbrauchs, berücksichtigt werden;
- d) eine ausreichende Versorgung zu angemessenen Preisen sicherzustellen, die für Erzeuger und Verbraucher tragbar sind; und
- e) die Ausweitung des Verbrauchs und, soweit erforderlich und möglich, eine Anpassung der Erzeugnisse zu erleichtern, um damit auf lange Sicht ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sicherzustellen.

Kapitel II**Definitionen****Artikel 2****Definitionen**

Im Sinne dieses Abkommens

- a) bedeutet Kakao Kakaobohnen und Kakao-Erzeugnisse;
- b) bedeuten Kakao-Erzeugnisse Erzeugnisse, die ausschließlich aus Kakaobohnen hergestellt sind wie Kakaomasse, Kakaobutter, ungesüßtes Kakaopulver, Kakaokuchen und Kakaokerne sowie alle sonstigen vom Rat nach Bedarf bestimmten kakaohaltigen Erzeugnisse;
- c) bedeutet Edelkakao Kakao, der in den in Anlage C aufgeführten Ländern in dem darin bezeichneten Ausmaß erzeugt wird;
- d) bedeutet Tonne eine metrische Tonne von 1 000 kg oder 2 204,6 englische Pfund und englisches Pfund 453,597 g;
- e) bedeutet Erntejahr den Zeitabschnitt von 12 Monaten vom 1. Oktober bis zum 30. September einschließlich;
- f) bedeutet Quotenjahr den Zeitabschnitt von 12 Monaten vom 1. Oktober bis zum 30. September einschließlich;

- g) bedeutet Grundquote die in Artikel 30 bezeichnete Quote;
- h) bedeutet jährliche Exportquote für jedes Exportmitglied die nach Artikel 31 bestimmte Quote;
- i) bedeutet geltende Exportquote die Quote jedes Exportmitglieds zu einer bestimmten Zeit, wie sie nach Artikel 31 bestimmt, nach Artikel 34 angeglichen, nach Artikel 35 Absätze 4, 5 und 6 gekürzt oder wie sie nach Maßgabe des Artikels 36 geändert ist;
- j) bedeutet Kakao-Export jeden Kakao, der aus dem Zollgebiet eines Landes ausgeführt und Kakao-Import jeden Kakao, der in das Zollgebiet eines Landes eingeführt wird; dabei bezieht sich der Ausdruck Zollgebiet im Sinne dieser Definitionen im Falle eines Mitglieds, das mehr als ein Zollgebiet umfaßt, auf sein gesamtes Zollgebiet;
- k) bedeutet Organisation die in Artikel 5 bezeichnete Internationale Kakao-Organisation;
- l) bedeutet Rat den in Artikel 6 bezeichneten Internationalen Kakao-Rat;
- m) bedeutet Mitglied eine Vertragspartei dieses Abkommens, einschließlich einer Vertragspartei im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 oder ein Hoheitsgebiet oder eine Gruppe von Hoheitsgebieten, für die nach Artikel 71 Absatz 2 eine Notifikation vorgenommen wurde, oder eine zwischenstaatliche Organisation im Sinne des Artikels 4;
- n) bedeutet Exportland oder Exportmitglied ein Land bzw. ein Mitglied, dessen in Form von Kakaobohnen ausgedrückter Kakao-Export seinen Import übersteigt;
- o) bedeutet Importland oder Importmitglied ein Land bzw. ein Mitglied, dessen in Form von Kakaobohnen ausgedrückter Kakao-Import seinen Export übersteigt;
- p) bedeutet Erzeugerland oder Erzeugermitglied ein Land bzw. ein Mitglied, das Kakao in kommerziell bedeutenden Mengen anbaut;
- q) bedeutet einfache verteilte Stimmenmehrheit die Mehrheit der von den Exportmitgliedern und die Mehrheit der von den Importmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;
- r) bedeutet besondere Abstimmung zwei Drittel der von den Exportmitgliedern und zwei Drittel der von den Importmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen, vorausgesetzt, daß die Zahl der auf diese Weise abgegebenen Stimmen mindestens der Hälfte der anwesenden und abstimmenden Mitglieder entspricht;
- s) bedeutet Inkrafttreten, sofern es nicht näher bestimmt ist, den Zeitpunkt, zu dem dieses Abkommen entweder vorläufig oder endgültig erstmalig in Kraft tritt.

Kapitel III**Mitgliedschaft****Artikel 3 -****Mitgliedschaft in der Organisation**

- (1) Jede Vertragspartei ist Einzelmitglied der Organisation, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Besteht eine Vertragspartei einschließlich der Hoheitsgebiete, für deren internationale Beziehungen sie derzeit letzt-